C/2024/7416

10.12.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11762 – OMV / ADAMANT / ADAMANT ECODEV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7416)

1. Am 2. Dezember 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— OMV Downstream GmbH („OMV“, Österreich), kontrolliert von der Österreichischen Beteiligungs-AG („ÖBAG“, Österreich) und Abu Dhabi National Oil Company („ADNOC“, Vereinigte Arabische Emirate),

— Adamant BioNRG AG („Adamant“, Schweiz) und

— Adamant Ecodev S.r.l. („Adamant Ecodev“, Italien).

OMV und Adamant werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Adamant Ecodev erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— OMV ist weltweit im vor- und nachgelagerten Erdöl- und Erdgasgeschäft tätig.

— Adamant bietet verschiedene Produkte und Dienstleistungen mit Bezug zur gegenwärtigen globalen Energiewende und zur Kreislaufwirtschaft an.

3. Adamant Ecodev handelt mit erneuerbaren Rohstoffen. Biokraftstoffe werden von Adamant Ecodev weder produziert noch vertrieben. Bei den von Adamant Ecodev gehandelten Rohstoffen handelt es sich um gebrauchte Speiseöle, Fettsäuren, tierische Fette und andere Abfälle und Rückstände, in erster Linie Kaschunussschalenöl.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11762 – OMV / ADAMANT / ADAMANT ECODEV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË